

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang wird von der für die ressourcensteuernden Verfahren zuständigen Stelle der Finanzbehörde vorgegeben. Die öffentlichen Stellen können nur im Rahmen dieses Funktionsumfangs Berechtigungen vergeben.

(4) Die öffentlichen Stellen entscheiden innerhalb des ihnen zugewiesenen Funktionsumfangs nach Absatz 3 eigenverantwortlich über die Vergabe von Berechtigungen.

(5) Das Antragsverfahren für Berechtigungen (Benutzer-verwaltungsverfahren) unterliegt mindestens dem Vier-Augen-Prinzip und ist revisionssicher zu dokumentieren.

§ 4

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Datenschutzkontrolle trägt für die gemeinsamen automatisierten Dateien

der ressourcensteuernden Verfahren nach § 3 Absatz 1 die Finanzbehörde. Im Übrigen tragen die öffentlichen Stellen die Verantwortung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung.

(3) Für die Zulässigkeit des Abrufes von Daten trägt die empfangende Stelle die Verantwortung. Im Übrigen trägt für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung die Daten verarbeitende Stelle die Verantwortung.

(4) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Außerkräfttreten

Die Einheitspersonenkontenverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 492) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 2015.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 68

Vom 5. Mai 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3, § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), sowie §§ 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 68 vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 354), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 504), wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte Anlage zur Verordnung über die Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 68 wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der bisherige Text wird Nummer 1.
 - 2.2 Es werden folgende Nummern 2 bis 2.5 angefügt:

„2. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung gilt:

- 2.1 Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind im Gewerbegebiet unzulässig. Nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nur auf der mit „(V)“ bezeichneten Fläche zulässig.
- 2.2 Im Gewerbegebiet sind mit Ausnahme auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

- 2.3 Im Gewerbegebiet sind auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, bis zu einer Geschossfläche von insgesamt 400 m² zulässig. Die Grundstücksfläche, die von diesen Betrieben genutzt wird, ist durch Hecken in einer Höhe von mindestens 2,00 m allseitig einzufassen. Die Hecken können für erforderliche Grundstückszufahrten in einer Breite von 5 m durchbrochen werden.
- 2.4 Im Gewerbegebiet und auf den Versorgungsflächen sind Werbeanlagen nur für Betriebe an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die auf den jeweiligen Grundstücken vorhandene maximale Traufhöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.
- 2.5 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kos-

tenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

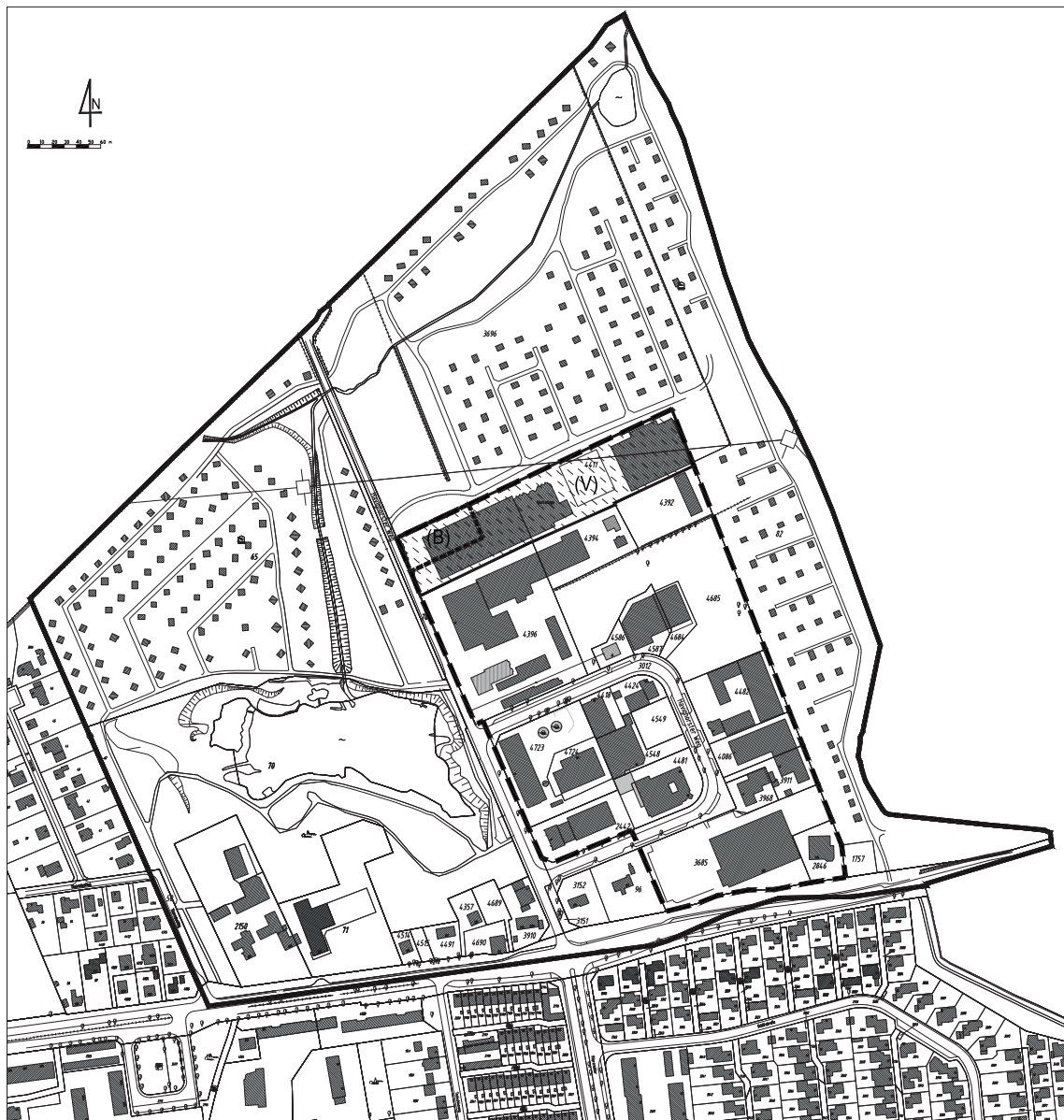
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Mai 2015.

Das Bezirksamt Bergedorf

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 68



- Plangebiet Lohbrügge 68
- Gebiet der Änderung
- (B) Besondere Festsetzung (siehe § 2)
- (V) Besondere Festsetzung (siehe § 2)